# Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

## Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am Sonntag, dem 12. September 2021, finden in Niedersachsen die Kommunalwahlen statt. An diesem Tag wird in der Gemeinde Bissendorf ein neuer Rat gewählt. Gleichzeitig findet an diesem Termin die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters für die Gemeinde Bissendorf statt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls der Kreistag für den Landkreis Osnabrück gewählt wird.

Eine für die Direktwahl (Bürgermeisterin/Bürgermeister) eventuell erforderlich werdende Stichwahl findet am Sonntag, dem 26. September 2021, statt.

Für die Gemeindewahl sowie die Bürgermeisterwahl am 12.09.2021 wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

**1. Zahl der Abgeordneten und Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag**
(§ 21 Abs. 3 bis 5 NKWG)

| | Ratsmitglieder | Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag |
|---|---|---|
| Gemeindewahl Gemeinde Bissendorf | 30 | 35 |

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich die oben genannte Anzahl von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

**2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet der Gemeinde Bissendorf besteht ein Wahlbereich.

**3. Unterschriften für Wahlvorschläge**
(§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG, § 45d Abs. 3 und 4 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl muss bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss außerdem von mindestens 20 , für die Bürgermeisterwahl von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KNWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Unabhängige Wähler Bissendorf (UWB)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Für die Bürgermeisterwahl: Der Amtsinhaber

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

**4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
(§ 21 Abs. 2 NKWG)

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **26.07.2021**, um 18:00 Uhr bei der Gemeindewahlleiterin im Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf einzureichen.

**5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechen.

**6. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tag vor der Wahl, dem **14.06.2021**, bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 34 NKWO ist zu beachten.

Bissendorf, den 05.05.2021

Storck
Die Gemeindewahlleiterin